

RS OGH 1997/1/7 4R296/96b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.1997

Norm

ZPO §45

ZPO §46 Abs2

ABGB §843

Rechtssatz

Einheitliche Streitgenossenschaft der beklagten Miteigentümer im Teilungsprozeß schließt§ 45 ZPO hinsichtlich einzelner Beklagter nicht aus. Fehlende Veranlassung zur Klage setzt auch Bereitschaft dieser Beklagten voraus, sich auf Seite des Klägers am Verfahren zu beteiligen. Dazu muß der KLäger vorprozeßual durch entsprechende Information Gelegenheit geben. Diesbezüglich Behauptungspflicht des Klägers.

Entscheidungstexte

- 4 R 296/96b
Entscheidungstext OLG Innsbruck 07.01.1997 4 R 296/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1997:RI0000040

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at